
Reglement des öffentlichen Schlachtviehmarktes der Schwyzer Viehvermarktungs AG in Rothenthurm (grosses Schlachtvieh)

1. Zweck

- 1.1 Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Schlachtviehmärkte in der Markthalle Rothenthurm für die Tiere der Rindergattung.
- 1.2 Der Veranstalter der öffentlichen Märkte ist die Schwyzer Viehvermarktungs AG (SViAG). Ihr obliegt die Marktaufsicht.

2. Anmeldung, Auffuhr und Abfuhr der Tiere

- 2.1 Die Tieranmeldung muss bis am Dienstag der Vorwoche bei der SViAG eingehen. Für später angemeldete Tiere wird dem Verkäufer ein Unkostenbeitrag verrechnet.
- 2.2 Die Tiere müssen mindestens 161 Tage alt sein.
- 2.3 Es dürfen nur Tiere aus Beständen aufgeführt werden, die frei von anzeigepflichtigen Seuchen sind. Kranke oder verletzte Tiere dürfen auf dem Viehmarkt nicht aufgeführt werden.
- 2.4 Die Tiere dürfen frühestens eine Stunde vor Marktbeginn auf dem Marktplatz aufgeführt werden.
- 2.5 Die Tiere müssen in einem sauberen Zustand geliefert werden. Laktierende Kühe müssen gemolken vorgeführt werden.
- 2.6 Jedes Tier muss mit einer Halfter aufgeführt werden, mit Ausnahme von Freilauftieren, die über Treibgänge vermarktet werden. Stiere, welche älter sind als 18 Monate, müssen zusätzlich mit Nasenring vorgeführt werden.
- 2.7 Die Tiere müssen vorschriftsgemäss gekennzeichnet und mit einem amtlichen Begleitdokument aufgeführt werden. Auf dem amtlichen Begleitdokument darf nur ein Tier aufgeführt sein. Unkorrekt gekennzeichnete Tiere oder solche ohne korrekt ausgefüllte Begleitdokumente, können vom Viehmarkt abgewiesen werden.
- 2.8 Die Belade- und Abladezeit auf dem Marktplatz müssen auf dem Begleitdokument unter der Rubrik „Transport“ angegeben werden.
- 2.9 Für die Tiere der Kategorie Jungvieh (JB) im Alter von 161 Tagen bis max. 10 Monaten muss auf dem Begleitdokument unbedingt das genaue Geburtsdatum angegeben werden. Wenn das Geburtsdatum fehlt, werden die Tiere nach den Kategorien Muni (MT), Ochsen (OB) oder Rinder (RG) klassifiziert.
- 2.10 Bei Trächtigkeit des Tieres muss die Trächtigkeitsdauer auf dem Begleitdokument vermerkt werden. Die Trächtigkeitsdauer muss ebenfalls den Klassifizierern von

Proviande gemeldet werden. Zusätzliche Erläuterungen befinden sich in der „Fachinformation zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindergattung“ von Proviande welche unter www.proviande.ch abrufbar ist.

- 2.11 Tiere, welche die Mindestanforderungen der CH-TAX-Klassifizierung in Bezug auf Qualität nicht erfüllen und/oder einen Vorbehalt bezüglich Gesundheitszustand haben, sind nicht versichert und können zurückgewiesen werden.
- 2.12 Nach der Versteigerung ist der Verkäufer verpflichtet, das Tier an dem dafür vorgesehenen Platz ordnungsgemäss anzubinden oder dem Käufer beim Aufladen behilflich zu sein.
- 2.13 Die Abfuhr der Tiere hat bis spätestens 3 Stunden nach Marktende zu erfolgen. Tiere, die länger als 3 Stunden nach Marktende auf dem Viehmarktplatz verbleiben, können nötigenfalls auf Kosten des Besitzers in Verwahrung bzw. an Fütterung genommen werden.

3. Ablauf, Versicherung und Rechtsverhältnisse

- 3.1 Die Tiere werden am Markt gewogen und durch Klassifizierer der Proviande nach der CH-TAX-Tabelle neutral auf Lebendgewicht eingeschätzt. Die Taxierung des Tieres muss bis zum Gantrufener unter Verschluss bleiben. Anschliessend erfolgt die öffentliche Versteigerung auf Lebendgewicht. Die Tiere werden dem Meistbietenden zugeschlagen.
- 3.2 Der Platz für die Einschätzung der Tiere gilt als neutrale Zone. Die Käufer haben sich auf diesem Platz nicht aufzuhalten.
- 3.3 Die Vorreservierung eines Tieres bis zum Versteigerungsort wird nicht toleriert.
- 3.4 Mit dem Zuschlag des Tieres an den Meistbietenden oder nach Zuteilung resp. Zuweisung des Tieres durch die Proviande gehen Rechte und Pflichten auf den Käufer über.
- 3.5 Jedes Tier (Ausnahmen vgl. Ziff. 2.11), welches am öffentlichen Schlachtviehmarkt aufgeführt wird, ist gemäss dem Reglement der CH-Schlachtviehversicherung versichert und wird bei einem Versicherungsfall gemäss diesem abgerechnet.

4. Abzüge

- 4.1 Schlachthofabzüge infolge unkorrekter Begleitdokumente oder unvollständiger Tiergeschichte von Tieren die nach dem 1. April 2004 geboren sind, werden dem Käufer vergütet und dem Verkäufer belastet, wenn die Meldung durch den Käufer innert sieben Tagen nach Marktdatum bei der SViAG eintrifft.
- 4.2 Bei den Tieren der Kategorie VK, RV und MA werden die Kosten für die BSE bedingte Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der Höhe von maximal Fr. 25.- dem Verkäufer belastet und dem Käufer vergütet.

- 4.3 Wird ein Tier respektive Schlachtkörper vom Schlachthof infolge einer unkorrekten Tierkennzeichnung respektive einer falschen Identifikation abgewiesen, muss sich der Käufer mit dem Marktorganisateur umgehend in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen, ansonsten hat er kein Anrecht auf Rückerstattung eines eventuellen Minderwertes.
- 4.4 Es dürfen vom Käufer keine zusätzlichen Abzüge vorgenommen werden.

5. Finanzielles

- 5.1 Die Tiere werden per Lebendgewicht abgerechnet. Dazu wird das offizielle Waagdokument des Marktplatzes verwendet. Angaben und Daten werden in einem Protokoll festgehalten und dienen als Grundlage für Abrechnungen.
- 5.2 Die Vermarktungsgebühr für den Verkäufer beträgt Fr. 29.75 (inkl. MWST) je vermarktetes Tier. In dieser eingeschlossen ist die Waaggebühr, der Beitrag an die nationale Marktdatenbank und an das Rekurskonto. Die Versicherungsgebühr für Grossvieh der folgenden Kategorien VK, RG, RV, MT und MA beträgt Fr. 8.00. Für das Jungvieh (JB) wird Fr. 3.00 eingezogen. Einzelaktionäre erhalten je Tier eine Ermässigung von Fr. 5.00. Für zu spät angemeldete Tiere wird zusätzlich ein Unkostenbeitrag von Fr. 5.00 und für unangemeldete Tiere von Fr. 15.00 verrechnet. Für Tiere, welche durch die Schwyzer Viehvermarktungs AG vorgeführt werden, hat der Tierhalter einen Beitrag von Fr. 10.00 je Stück zu entrichten.
- 5.3 Der Kommunikationsbeitrag der Proviande zugunsten der Basiskommunikation Schweizer Fleisch von Fr. 2.65 (inkl. MWST) wird dem Verkäufer belastet und dem Käufer vergütet.
- 5.4 Die Vermarktungsgebühr für den Käufer beträgt 3.23 Rappen (inkl. MWST) pro Kilogramm Nettolebensgewicht. Zusätzlich wird der von der Proviande festgelegte Beitrag an die nationale Marktdatenbank und an das Rekurskonto dem Käufer belastet.
- 5.5 Verkäufer und Käufer erhalten auf dem Platz für jedes Tier ein Abrechnungsprotokoll. Der Geldverkehr erfolgt über die SViAG.
- 5.6 Der Kaufpreis wird dem Käufer in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist innert 10 Tagen zu begleichen (Barzahlung kann verlangt werden).
- 5.7 Käufer, welche die Zahlungsbedingungen nicht einhalten, können von den folgenden Märkten ausgeschlossen werden.
- 5.8 Der Erlös wird dem Verkäufer spätestens 20 Tage nach dem Markttag überwiesen. Der Erlös wird auch überwiesen, wenn die Zahlung des Käufers noch ausstehend ist. Die Auszahlung für versteigerte Tiere erfolgt direkt an dem auf dem Begleitdokument aufgeführten Tierhalter.
- 5.9 Mit dem Verkauf des Tieres auf dem öffentlichen Markt, tritt der Lieferant alle Forderungen gegenüber dem Käufer gemäß den Voraussetzungen von Art. 164

